

LEBENSRECHT

02/2007

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Hundertwasserhaus IV – Schutz von Werken der Baukunst / Seite 1
- Werklohn: Sicherstellung bei Bauverträgen / Seite 2
- Ö-NORM B 2118 – demnächst eine neue Bauvertragsnorm? / Umweltschäden vermeiden und sanieren / Amtshaftung bei Säumnis von Behörden / Hohe Zahl an Insolvenzen auch im Jahr 2006 / Seite 3
- Verbücherung von Bestandrechten / Dr. Volker Mogel – neu als Partner bei Kaan Cronenberg & Partner / Seite 4

Dr. Volker Mogel
NEU ALS PARTNER
bei Kaan Cronenberg & Partner >>Seite 4

„Hundertwasserhaus IV“ – Schutz von Werken der Baukunst



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Immaterialgüterrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Wettbewerbsrecht
- Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen

Das „Hundertwasserhaus“ gab dem OGH vor kurzem (20.06.2006, 4 Ob 41/06 t, vgl dazu und zu den folgenden Zitaten www.ris.bka.gv.at) neuerlich Gelegenheit, sich mit urheberrechtlichen Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Leistungen eines Architekten auseinanderzusetzen.

Urheberrechtlicher Schutz einer Fassadengestaltung

Bereits in seiner sogenannten „Hundertwasserhaus II“ – Entscheidung vom 19.11.2002, 4 Ob 229/02 h (Sicherungsverfahren zu Hundertwasserhaus IV), sprach der OGH aus, dass das Hundertwasserhaus ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst darstellt. Der OGH

billigte damals sowohl der von Friedensreich Hundertwasser stammende Fassadengestaltung, als auch der – dort dem Architekten Univ.-Prof. DI Josef Krawina (idF Krawina) zugeordneten – originellen architektonischen Gestaltung des Baukörpers selbst urheberrechtlichen Schutz zu.

Während auch in Hundertwasserhaus IV am urheberrechtlichen Schutz der Fassadengestaltung keine Zweifel geäußert wurden, ist dies für die Gestaltung des Baukörpers nicht mehr ganz klar.

Abgrenzung zwischen künstlerischer und technischer Tätigkeit

Wie bereits in mehreren Vorentscheidungen (etwa RIS-Justiz RS0113497) ausgesprochen, ist bei Werken der Baukunst maßgeblich, ob die zu beurteilende Ausführung einer auf technisch verschiedene Weise zu lösenden Aufgabe nicht bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist. Technische Lösungen sind für sich allein ebenso wenig urheberrechtlich schutzfähig, wie die Wahl einer bestimmten geometrischen Form oder eines Stils (RIS-Justiz RS 0076695 und RS 0076593).

Bei der Verbindung von Technik und Kunst in einem Werk muss daher untersucht werden, wieweit die verwendeten Formelemente technisch bedingt sind oder wieweit sie lediglich der Form halber, aus Gründen des Geschmacks, der Schönheit oder der Ästhetik gewählt wurden (RIS-Justiz RS 0076633). Zur Klärung dieser (Tat-)Fragen wird – so der OGH – oft die Zuziehung eines Sachverständigen unumgänglich sein. Hingegen ist die Frage, ob die einzelnen gewählten Gestaltungselemente in ihrer konkreten Ausformung als Verwirklichung einer künstlerischen Raumvorstellung urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen können, eine vom Gericht zu lösende Rechtsfrage (RIS-Justiz RS 0043530).

Kein urheberrechtlicher Schutz von Ideen und Vorstellungen

Der OGH beteuert in der Hundertwasserhaus IV – Entscheidung neuerlich den für das Urheberrecht allgemein gültigen Grundsatz, dass Ideen und Vorstellungen nie urheberrechtlichen Schutz genießen können, sondern allein deren „Informbringung“ etwa durch Worte oder Bilder. >>>

Schutzobjekt des Urheberrechts ist nur der formgewordene Gedanke (ÖBl 1997, 301 – Wiener Aktionismus). Bei Errichtung des Hundertwasserhauses zog die Gemeinde Wien als Auftraggeber Krawina für die Architekten- und Statikerleistungen bei, da Hundertwasser hierfür nicht die notwendigen Berechtigungen hatte. Im konkreten Fall ging es darum, welche architektonischen Gestaltungselemente des „Hundertwasserhauses“ auf Krawinas Pläne zurückzuführen sind und, ob solche von Krawina entwickelten Elemente über die Lösung technischer Fragen hinausgehende künstlerische Leistungen sind, die eine (Mit-)Urheberschaft Krawinas begründen.

Hundertwasser hatte seine Vorstellungen vom Gebäude vor Beginn der Planungsarbeiten Krawinas schematisch und skizzenhaft auf einer an Krawina gerichteten Postkarte festgehalten. Weiters erstellte Hundertwasser ein Modell aus Zündholzschachteln, in welchem einige der später in den Plänen von Krawina aufscheinenden Gestaltungselemente ersichtlich sind. So findet sich darin etwa erstmals die Anordnung der beiden Hauptblöcke, der Durchgang Kegelgasse mit der Erschließung des Grünbereichs im Hof und die Gebäudeausparung Löwengasse. In der Postkartenskizze war erstmals die Einbeziehung der alten Gebäudefassade und die Gehsteigüberbauung Löwengasse dargestellt.

Der OGH deutet die handschriftlichen Skizzen von Hundertwasser noch nicht als Pläne, sondern lediglich als Ideen, welche

erst in einem Plan durch einen Architekten umgesetzt werden müssen, um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können. Für die Beurteilung einer architektonischen Gestaltung sind deshalb – so der OGH – die (verwirklichten) Pläne und Modelle, nicht aber – wie hier in Handskizzen festgehaltene – Ideen und Vorarbeiten maßgebend. Weiters hielt der OGH fest, dass dem planverfassenden Architekten Krawina, selbst wenn man ihm unterstellt, die in den genannten Vorarbeiten Hundertwassers zum Ausdruck kommenden Grundideen übernommen zu haben, jedenfalls ein gestalterischer Spielraum zu Verfügung stand, der ausreichend Raum für eigenschöpferische Leistungen bot.

Ausblick – Hundertwasserhaus V?

Der OGH verwies die Rechtssache an das Erstgericht zur Klärung der (Tat-)Frage zurück, ob und wieweit die – beim Hundertwasserhaus teilweise verwirklichte – Planung Krawinas nur technisch bedingte Lösung einer architektonischen Aufgabe ist, oder ob die verwendeten Formelemente der eigenen geistigen schöpferischen Leistung von Krawina entstammen.

Der endgültige Ausgang des Verfahrens – der uns voraussichtlich in einer „Hundertwasserhaus V“ – Entscheidung zugetragen werden wird – kann daher mit Spannung erwartet werden. IVM

Werklohn: Sicherstellung bei Bauverträgen



Dr. Helmut Cronenberg
Bau- und Vergabewesen

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Planungs- und Bauträgerwesen
 - Ziviltechnikerwesen
 - Gewährleistungs- und Schadenersatzrecht

Ein Werkunternehmer ist grundsätzlich vorleistungspflichtig. Erst bei Ablieferung der Werke hat er Anspruch auf den Werklohn. Diese dispositive Regel wird zwar in Bauverträgen – so auch nach der Ö-NORM B 2110 – im Allgemeinen durch die Vereinbarung von Teilzahlungen nach Baufortschritt zu Gunsten des Unternehmers gemildert, doch hat er auch für den Teilwerklohn die Bauleistung im Voraus zu erbringen.

Insolvenzrisiko

Damit trägt der Werkunternehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers das Risiko der Uneinbringlichkeit seiner noch ausstehenden Werklohnforderung. Er muss unter Umständen zusehen, wie der von ihm auf dem Baugrund geschaffene Wert den Hypothekargläubigern – meist der finanzierenden Bank – zufällt.

§ 1170b ABGB neu

Mit dem Handelsrechtsänderungsgesetz (Ersatz des Handelsgesetzbuches durch das Unternehmensgesetzbuch) wurde auch § 1170 b in das ABGB eingefügt. Danach haben die Unternehmer eines Bauwerkvertrages das Recht, die Sicherstellung eines Teils des ausstehenden Werklohns zu verlangen. Auf dieses Recht kann vertraglich im Vorhinein nicht verzichtet werden.

Anspruchsberechtigte

Berechtigt, die Sicherstellung zu fordern, sind die Unternehmer, die das Bauwerk selbst errichten und die die Errichtung von Außenanlagen übernehmen (Baumeister, Bauunternehmen),

ferner Professionisten, die Leistungen des Baunebengewerbes erbringen, aber auch die Auftragnehmer von Bauplanungsverträgen, daher zB Architekten und Statiker.

Höhe und Art der Sicherstellung

Verlangt werden kann die Sicherstellung des noch ausstehenden Entgelts in Höhe von

- 1/5 des vereinbarten Werklohns bei einer Erfüllungszeit von mehr als 3 Monaten,
- 2/5 bei Vertragserfüllung innerhalb von 3 Monaten.

Die Sicherstellung ist auf folgende Sicherungsmittel beschränkt: Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien, Versicherungen. Die Auswahl trifft der sicherungspflichtige Besteller. Die Kosten der Sicherstellung trägt bis 2 % jährlich der Unternehmer.

Rechtsdurchsetzung, Ausnahmen

Das Recht auf Sicherstellung kann allerdings nicht klagsweise durchgesetzt werden. Der Unternehmer hat nur das Recht, seine Leistung zu verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung zu erklären. In diesem Fall steht ihm der Anspruch auf den gekürzten Werklohn nach § 1168 ABGB zu.

Kein Anspruch auf Sicherstellung besteht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber Verbrauchern (Konsumenten); das Recht auf Sicherstellung gilt auch nicht für Kaufpreisforderungen, zB bei bloßer Materiallieferung.

Hinweis für die Praxis

Bei der Gestaltung von Ausschreibungen und bei der Beratung von Bauherren ist zu empfehlen, den Sicherstellungsanspruch schon im Vertrag zu berücksichtigen und darin auch Regeln für die allfällige Verwertung der Sicherheiten vorzusehen. Vor der Realisierung einer Sicherheit sollten strittige Fragen zu Werklohnforderungen geklärt werden. IHC

Umweltschäden vermeiden und sanieren

von Dr. Gerhard Braumüller



Spätestens mit 30.04.2007 sollte ein neues Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) in Kraft treten, um die Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004, vgl www.eur-lex.europa.eu) rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen. Bei Redaktionsschluss lag dem Nationalrat allerdings noch keine Regierungsvorlage vor. Sie wird aber wohl weitgehend dem Anfang Februar 2007 zur Begutachtung versandten Ministerialentwurf entsprechen (siehe www.parlament.gv.at – Parlamentarisches Geschehen, 16ME [XXIII GP]).

Danach wird das B-UHG nach dem Verursacherprinzip regeln, wie Umweltschäden zu vermeiden und zu sanieren sind und die erforderlichen Regeln für einschlägige Verwaltungsverfahren vorsehen. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Die Umweltschäden, denen damit begegnet werden soll, sind Schädigungen von Gewässern und Schädigungen des Bodens. IGB

Amtshaftung bei Säumnis von Behörden

von Dr. Hans Radl

Eindeutig äußerte sich der Oberste Gerichtshof (17.10.2006, 1 Ob 159/06 y, vgl www.ris.bka.gv.at) kürzlich zur Säumnis von Behörden:



Eine Hotelbetreiberin hatte Amtshaftungsansprüche (vor allem Verdienstentgang) geltend gemacht, weil eine benachbarte Diskothek übermäßigen Lärm verursachte und den Hotelbetrieb störte.

Bereits im Jahre 1991 erhobene Beschwerden der Hotelbetreiberin führten erst im November 1996 zu einem Bescheid, mit welchem der Diskothek entsprechende Auflagen vorgeschrieben wurden. Der OGH sah Ansprüche jedenfalls für den Zeitraum von November 1994 bis November 1996 als grundsätzlich berechtigt an. Die Behörde hätte im fraglichen Zeitraum die Möglichkeit gehabt, die notwendigen Lärmmessungen durchzuführen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen.

Dass der Behörde keine ausreichenden Ressourcen dafür zur Verfügung standen, ließ der OGH nicht gelten: Denn, verletzen Organe eines Rechtsträgers die diesem obliegende Pflicht, die ihm unterstehenden Behörden so ausreichend mit Personal und sonstigen Mitteln auszustatten, dass Entscheidungen in angemessener Frist getroffen werden können, stehen all jene Schäden im Rechtswidrigkeitszusammenhang, die durch die Verzögerung Personen entstehen, in deren Interesse die gebotene Handlung zu setzen gewesen wäre. IHR

Hohe Zahl an Insolvenzen auch im Jahr 2006

von Mag. Philipp Casper



Im Jahr 2006 wurden nach Meldung des Kreditschutzverbandes (www.ksv.at) insgesamt 6.707 Unternehmensinsolvenzen (Konkurs-, Anschlusskonkurs- und gerichtliche Ausgleichsverfahren sowie Verfahren, die mangels ausreichender Masse nicht eröffnet wurden) verzeichnet. Das sind zwar um 4,9 % weniger Insolvenzen als im Jahr 2005, das mit 7.056 Insolvenzen einen (negativen) Rekord bei den Unternehmensinsolvenzen zeigte. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen liegt damit aber auch 2006 weiterhin auf hohem Niveau.

Die geschätzten Insolvenzverbindlichkeiten bei den Unternehmensinsolvenzen stiegen im Jahr 2006 gegenüber 2005 um 8,3 % auf rund 2,6 Mrd Euro. Die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze in Österreich blieb mit rund 21.800 ein wenig unter dem Vorjahr. >>>

Ö-NORM B 2118 – demnächst eine neue Bauvertragsnorm?

von Mag. Philipp Casper

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der in der bauwirtschaftlichen Praxis meist maßgeblichen Ö-NORM B 2110 (für allgemeines Bauvertragsrecht) und der Ö-NORM B 2117 (mit besonderen Bestimmungen für den Straßenbau) ist bald die Veröffentlichung der Ö-NORM B 2118 zu erwarten.

Die Ö-NORM B 2118 regelt „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Großprojekten mit Partnerschaftsmodell, insbesondere Verkehrswege, Bau- und Werkvertragsnorm“ und wurde im Jahr 2007 als Gründruck zur Begutachtung und Diskussion aufgelegt. Mit dem Erscheinen der Endfassung wird demnächst gerechnet.

Die Ö-NORM B 2118 wird insbesondere für die Abwicklung von Großbauprojekten öffentlicher Auftraggeber (in der Praxis wohl vor allem der ASFINAG und der ÖBBI) bedeutsam sein.

Als signifikante Neuerung soll unter anderem die „Partnerschaftssitzung“ als Streitbeilegungs-/Partnerschaftsmodell während der Bauabwicklung eingerichtet werden.

Die Stimmen aus der Praxis zur geplanten Ö-NORM B 2118 sind (wie die davon berührten Interessen der Auftraggeber und der Auftragnehmer) sehr widersprüchlich. Wir werden in einer der nächsten Ausgaben von Lexikon über die Einzelheiten berichten. IPC

Ein anderer Trend zeigt sich im Bereich der Privatinsolvenzen: Insgesamt wurden im Jahr 2006 mit 7.509 Privatinsolvenzen um 16,2 % mehr Verfahren eröffnet als noch im Jahr 2005 (damals 6.460). Die geschätzten Passiva stiegen um 7,6 % auf 821 Mio. Euro. Auf Grund der derzeitigen politischen Diskussion über eine Erleichterung der Privatinsolvenzen (insbesondere niedrigere Quotenerfordernisse) ist damit zu rechnen, dass in Zukunft noch mehr Privatpersonen den Weg in die privaten Schuldenregulierungsverfahren suchen werden. Der Kreditschutzverband rechnet sogar mit einer Verdoppelung der eingeleiteten Verfahren innerhalb der nächsten zehn Jahre, wohingegen die Tendenz bei den Unternehmerinsolvenzen auf Grund der derzeit günstigen Konjunktur eher rückläufig sein dürfte. Dies bestätigen auch die Zahlen für das 1. Quartal 2007, in dem mehr Privatinsolvenzen (2.137 Verfahren) als Unternehmensinsolvenzen (1.754 Verfahren) gezählt wurden. IPC

Verbücherung von Bestandrechten

von Dr. Gerhard Braumüller

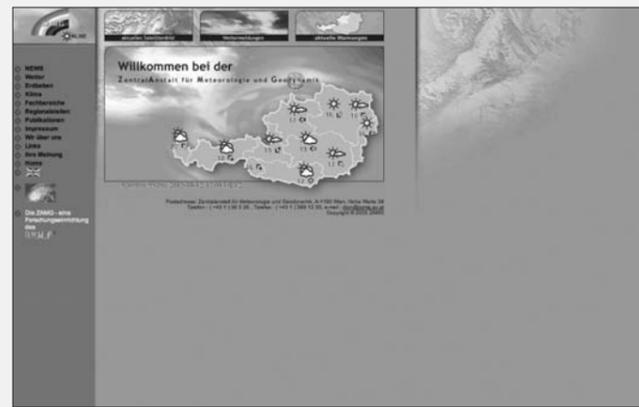
Nach bisheriger Rechtsprechung war die Eintragung von Bestandrechten in das Grundbuch nur dann zulässig, wenn sie entweder auf bestimmte Zeit geschlossen oder vom Bestandgeber auf bestimmte Zeit auf die Geltendmachung von Kündigungsgründen verzichtet wurde.

Nunmehr entschied der Oberste Gerichtshof (28.08.2006, 5 Ob 90/06 f – vgl. www.ris.bka.gv.at), dass auch ein beidseits jederzeit – unter Einhaltung von Kündigungsfristen – aufkündbarer Unternehmenspachtvertrag, vom Verpächter allerdings nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (iSd § 30 MRG und anderer im Anlassfall konkret genannter Auflösungsgründe), grundbücherlich sichergestellt werden kann. Die Verbücherung bewirkt, dass auch ein Erwerber des Bestandobjektes an die vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden ist. Die Intention des Gesetzgebers, den Bestandnehmer zu schützen, legte es nach Meinung des Gerichtshofes nahe, die in § 1095 ABGB vorgesehene Grundbucheintragung auch für solche Verträge zuzulassen. IGB



www.wassernet.at/article/articleview/47386/1/13523/

HORA (von Hochwasserrisikoanalyse), so nennt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sein Projekt, das von den in den letzten Jahren zahlreichen schweren Hochwasserkatastrophen ausgelöst wurde. Damit ist es möglich, über das Internet eine erste Gefahrenabschätzung für das Risiko einer möglichen Überschwemmung entlang von insgesamt mehr als 25.000 Flusskilometer mittels Adresseneingabe zu erhalten.



www.zamg.ac.at

Ist es heuer tatsächlich besonders warm, trocken oder sonnig? Eine Fülle von Informationen über Klima, das Wetter, aber auch Erdbeben bietet die Homepage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Dr. Volker Mogel – neu als Partner bei Kaan Cronenberg & Partner



Dr. Volker Mogel

Vor kurzem wurde es im Firmenbuch eingetragen und damit offiziell: Per 01.01.2007 nahmen Kaan Cronenberg & Partner, Rechts-

anwälte Herrn RA Dr. Volker Mogel, LL.M.EUR als Gesellschafter in ihre Partnerschaft auf. Bereits seit seiner Rückkehr aus Wien im März 2005 stand Dr. Mogel in einem engen Kooperationsverhältnis mit Kaan Cronenberg & Partner. Davor war Dr. Mogel mehrere Jahre als Rechtsanwalt in der renommierten Wiener Medien- und Wettbewerbsrechtskanzlei von RA Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn tätig. Seine Konzipientenzeit verbrachte er in der Kanzlei Held, Berdnik, Astner & Partner in Graz. Seine berufliche Laufbahn begann Dr. Mogel nach dem Studium der Rechtswissenschaften

in Graz und London im Rechtsausschuss des Europäischen Parlament in Luxemburg und Brüssel. Danach war er für die belgische Rechtsanwaltskanzlei Kocks & Meeussen in Brüssel tätig. Dr. Mogel absolvierte ein postgraduate Studium für internationales und europäisches Recht an der Universität Bremen (LL.M.EUR). Er dissertierte im Jahr 1999 im Bereich des Urheberrechts.

Dr. Volker Mogel ist Verfasser mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, unter anderem des im Verlag Österreich erschienenen Buches „Europäisches Urheberrecht“.

Bei Kaan Cronenberg & Partner wird er sich vor allem dem Wettbewerbs-, Marken-, Medien- und Urheberrecht, dem Immobilien- und Baurecht sowie dem Gesellschaftsrecht widmen. IKCP

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse officegraz@aaa-law.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, officegraz@aaa-law.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Helmut Cronenberg, Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, Gettyimages, Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

